

**Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen**

## **E i n l a d u n g**

**Gremium:** Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen - öffentlich  
**Sitzungstermin:** Dienstag, 20.01.2015, 16:00 Uhr  
**Ort, Raum:** Ratssaal des Rathauses

**Rastede, den 08.01.2015**

### **1. An die Mitglieder des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen**

2. nachrichtlich an die übrigen Mitglieder des Rates

**Hiermit lade ich Sie im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.**

### **Tagesordnung:**

#### **Öffentlicher Teil**

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung**
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung**
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 17.11.2014**
- TOP 4 Einwohnerfragestunde**
- TOP 5 Änderung des Landesraumordnungsprogramms 2014  
Vorlage: 2014/223**
- TOP 6 Straßenbenennung im Gewerbegebiet Liethe  
Vorlage: 2014/121**
- TOP 7 Widmung diverser Straßen  
Vorlage: 2014/224**
- TOP 8 Haltestellenkonzept  
Vorlage: 2014/225**
- TOP 9 Einwohnerfragestunde**
- TOP 10 Schließung der Sitzung**

**Mit freundlichen Grüßen  
gez. von Essen  
Bürgermeister**

## Mitteilungsvorlage

**Vorlage-Nr.: 2014/223**

freigegeben am 08.01.2015

**GB 3**

Sachbearbeiter/in: Frau Tabea Triebe

**Datum: 08.12.2014**

### **Änderung des Landesraumordnungsprogramms 2014**

#### **Beratungsfolge:**

Status

Ö

Datum

20.01.2015

Gremium

Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Hauptziele des Landesraumordnungsprogrammmentwurfs (LROP) 2014 waren bislang neben den neuen Zielen zum Torferhalt und Moorschutz unter anderem die Eindämmung des Flächenverbrauchs, die Verbesserung der Breitbandversorgung im ländlichen Raum, die Anpassung der Infrastrukturen und Siedlungsentwicklungen auch in Bezug auf den demografischen Wandel sowie die raumplanerische Absicherung eines landesweiten Biotopverbunds.

Wie zwischenzeitlich durch die Medien verkündet, soll der bisherige Entwurf zum LROP 2014 grundlegend überarbeitet werden und anschließend erneut in die Abstimmung mit den Gemeinden und anderen Behörden gegeben werden. Inwiefern die in dieser Vorlage dargestellten Inhalte des LROP 2014 im überarbeiteten Entwurf (noch) beibehalten werden, kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

Im weiteren Verlauf dieser Vorlage werden ausschließlich die Änderungen im LROP dargestellt, die die Gemeinde Rastede betreffen. Dies sind insbesondere die Themenblöcke „Torferhalt und Moorschutz“ und „Siedlungsentwicklung“.

#### **Siedlungsentwicklung**

Das LROP 2014 sah bisher die Forderung vor, Siedlungsentwicklungskonzepte zu erarbeiten. Diese grundsätzliche Forderung ist schon seit der Novelle 2013 (Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinde und weiteren Fortentwicklungen des Städtebaurechts) im Baugesetzbuch verankert und als Planungsgrundsatz bereits ebenso festgesetzt wie die Forderung nach einer flächenschonenden Siedlungsentwicklung. Somit ergeben sich aus der Aufnahme dieser Forderung in das LROP 2014 keine zusätzlichen Einschränkungen in der gemeindlichen Siedlungsentwicklung.

Bereits 2011 wurde zwischen den sechs Ammerland-Gemeinden und dem Landkreis das Konzept zur „ÖPNV-orientierten Siedlungsentwicklung“ erarbeitet, sodass davon auszugehen ist, dass ein Konzept, wie es bereits durch das heutige Baugesetzbuch und künftig durch das LROP 2014 gefordert wird, zumindest teilweise bereits vorhanden ist.

Allein die vom LROP 2014 vorgesehene Zuständigkeit für die Erarbeitung der Siedlungsentwicklungskonzepte ist aus gemeindlicher Sicht als äußerst kritisch zu beurteilen. Die Konzepte wären von den Trägern der Raumordnung (also den Landkreisen) zu entwickeln und mit den Gemeinden abzustimmen. Die Gemeinden müssten zwar diesen Konzepten im Rahmen des Einvernehmens zustimmen, würden jedoch die durch Art. 28 Absatz 2 Grundgesetz gesicherte (Planungs-) Selbstverwaltung mindestens in Bezug auf die Siedlungsentwicklung in die Hände der Landkreise legen müssen. Dies ist aus Verwaltungsinakzeptabel und wäre je nach Ausgestaltung auch rechtlich fragwürdig.

Das LROP 2014 sieht zusätzlich neue Grundsätze zur Entwicklung der Daseinsvorsorge und der Zentralen Orte vor. Dadurch sollen gleichwertige Lebensverhältnisse und eine sich der ändernden Gesellschaft angepasste Ortsentwicklung angestrebt werden. Dies soll konkret erreicht werden durch den sog. „Verflechtungsbereich“ zwischen den Grund- und Mittelzentren. Die Verflechtungsbereiche sind in den künftigen Regionalen Raumordnungsprogrammen (auf Landkreis-Ebene) festzulegen.

Der Landkreis Ammerland hat eine solche Zuordnung zwischen den Grund- und Mittelzentren bereits durch das in Abstimmung mit den Gemeinden erarbeitete „Regionale Einzelhandelskonzept“ vorgenommen, sodass diese Forderung des LROP 2014 mit wenig (Abstimmungs-) Aufwand erfüllt werden kann.

Durch die Festlegung der Verflechtungsbereiche im LROP 2014 wird die Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels beeinflusst. Das sog. „Kongruenzverbot“ schreibt dabei vor, dass der Einzugsbereich eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes (also Einzelhandel > 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche) den maßgeblichen Verflechtungsbereich nicht wesentlich überschreiten darf. Diese Forderung wird bereits seit Erstellung des Regionalen Einzelhandelskonzeptes im Jahre 2009/2010 bei Ansiedlungsvorhaben im Landkreis Ammerland berücksichtigt. Weitere Forderungen, die über das bereits im gültigen LROP bzw. im Baugesetzbuch festgesetzte Maß hinausgehen, werden durch das LROP 2014 nicht formuliert.

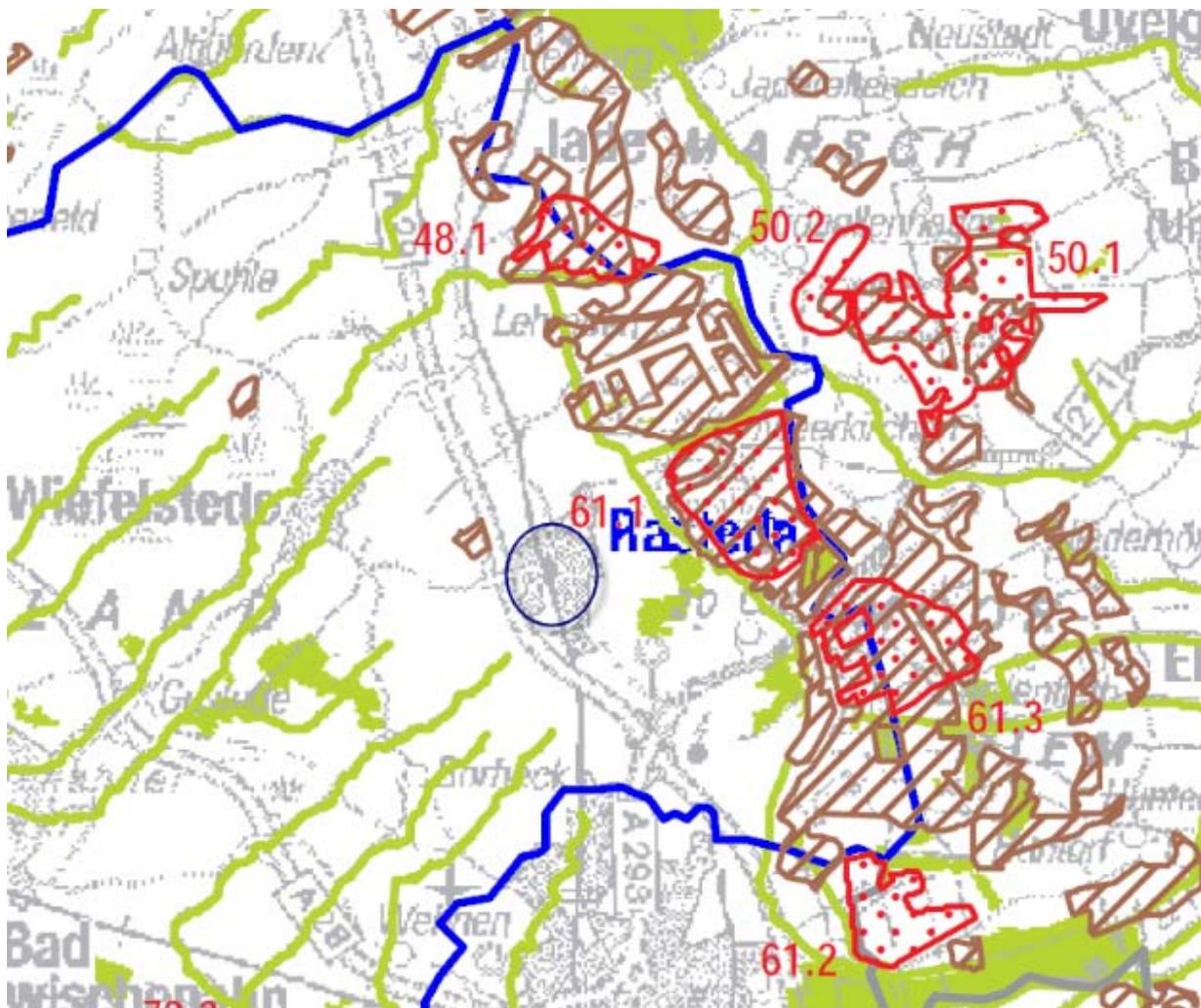
Neben den Verflechtungsbereichen werden sog. „Erreichbarkeitsräume“ für die Mittelzentren festgelegt. Dem Mittelzentrum Rastede werden große Teile der Gemeinde Wiefelstede sowie kleinere Teile der Gemeinde Jade und der Stadt Oldenburg zugeordnet. Lediglich ein kleiner Teil des nördlichen Gemeindegebietes wird dem Mittelzentrum Varel zugeordnet.

### **Torferhalt und Moorschutz**

Das LROP verfolgt seit je her den Grundsatz, die Böden als Lebensgrundlage und Lebensraum, die biologische Vielfalt und die natürliche Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Böden zu erhalten und zu entwickeln. Das LROP 2014 verfolgte nunmehr als Unterziel hierzu, Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe zu erhalten. Als Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten gelten Moore und andere Böden, die bis in eine Tiefe von 2 Metern einen mindestens 10 cm mächtigen Horizont mit einem Humusgehalt von mind. 8 % aufweisen, was insbesondere in Mooren der Fall ist. Als Moor gelten Böden mit einer Torfauflage von mehr als 30 cm und einem Humusgehalt von mindestens 30 %.

Um die Funktion als Kohlenstoffspeicher erfüllen zu können, wären diese Moore langfristig wieder in einen natürlichen Zustand zu versetzen. Dadurch soll nicht nur eine Schutzfunktion für das Klima eintreten, sondern auch ein Lebensraum für Natur- und Artenschutz, das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft gewährleistet werden. Diese langfristige Moorentwicklung erfordert die Wiedervernässung und infolgedessen ein Ende der landwirtschaftlichen Nutzung dieser Flächen. Diese Veränderung kann jedoch nicht ausschließlich durch die Festsetzung im LROP 2014 erreicht werden, sondern bedarf weiterer Instrumente insbesondere auch auf der privatrechtlichen Seite (z. B. Zustimmung des Flächeneigentümers).

Im Gemeindegebiet sind von der Festsetzung als Vorranggebiet „Torferhaltung und Wiedervernässung“ die bisher als Vorranggebiet „Rohstoffgewinnung (Torf)“ dargestellten Bereiche Jaderkreuzmoor und Hankhausermoor sowie darüber hinaus angrenzende bisher nicht als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesene Moorflächen betroffen:



Ehemalige „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (Torf)“ = rot gepunktet  
Zukünftige „Vorranggebiete Torferhaltung und Wiedervernässung“ = braun schraffiert

Die Gemeinde hat sich zwar schon immer gegen einen Torfabbau in diesen Gebieten ausgesprochen. Daher ist die Streichung der Vorranggebiete „Rohstoffgewinnung (Torf)“ Nr. 48.1 Jaderkreuzmoor und Nr. 61.1- 61.3 Hankhausermoor auch grundsätzlich zu begrüßen. Gleichwohl ist diese Entwicklung selbstverständlich nicht dahingehend zu verstehen, dass das bislang von der Landesregierung in Konsequenz des fehlenden Abbaus auch angedachte Gebot der Wiedervernässung sinngemäß wäre. Weite Teile des östlichen Gemeindegebietes sind von erheblicher landwirtschaftlicher Bedeutung und müssen für diesen Teil der Wert-

schöpfung auch nachhaltig geschützt werden. Eine Überlegung, durch die eine auf Sicht jedenfalls beabsichtigte Nichtbewirtschaftung oder eine wesentlich eingeschränkte Nutzung der Böden angestrebt werden würde, ist aus Sicht der Verwaltung strikt abzulehnen.

Da dieser Entwurf des LROP 2014 nunmehr zurückgezogen wurde und vollständig überarbeitet werden soll, erübrigt sich zum jetzigen Zeitpunkt eine Stellungnahme. Sobald der überarbeitete Entwurf vorliegt (womit jedoch nicht vor dem Sommer 2015 zu rechnen ist), wird die Verwaltung erneut über die Inhalte und Betroffenheit informieren. Eine Stellungnahme zu den Belangen der Gemeinde Rastede wird dann erarbeitet werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

**Anlagen:**

Keine.

**B e s c h l u s s v o r l a g e****Vorlage-Nr.: 2014/121**freigegeben am **08.01.2015****GB 3**

Sachbearbeiter/in: Frau Tabea Triebe

**Datum: 02.07.2014****Straßenbenennung im Gewerbegebiet Liethe****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	20.01.2015	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	27.01.2015	Verwaltungsausschuss
Ö	14.07.2015	Rat

**Beschlussvorschlag:**

Die im Rahmen der Erschließung des Gewerbegebietes Liethe neu entstehende Gemeindestraße erhält die Bezeichnung „Gut Rehorn“.

**Sach- und Rechtslage:**

Aufgrund der Änderung der Erschließungssituation infolge der 3. Änderung des Bebauungsplans 15 A wird ausgehend von der Wilhelmshavener Straße eine neue Gemeindestraße entstehen, welche weitere Grundstücke im Gewerbegebiet Liethe erschließt.

Im näheren Umfeld sind die vorhandenen Straßen überwiegend an geografische Bezeichnungen angelehnt. Die Verwaltung schlägt daher vor, die neu entstehende Straße mit dem Namen „Gut Rehorn“ zu bezeichnen. Dieser Bezug zu Gutshöfen in der Umgebung der Straße wurde auch bereits an anderen Stellen praktiziert und beinhaltet von seinem Namen her auch keine Verwechslungsgefahr mit anderen Straßennamen in diesem Bereich.

Die neuen Verkehrsflächen gelten gemäß § 6 Abs. 5 des Niedersächsischen Straßengesetzes mit ihrer Freigabe als dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Baulastträger dieser Ortsstraßen ist die Gemeinde Rastede. Das Straßenbestandsverzeichnis wird entsprechend ergänzt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

**Anlagen:**

Lageplan

**B e s c h l u s s v o r l a g e**

**Vorlage-Nr.: 2014/224**

freigegeben am **08.01.2015**

**GB 3**

Sachbearbeiter/in: Herr Jens Wiechering

**Datum: 11.12.2014**

**Widmung diverser Straßen**

**Beratungsfolge:**

**Status**

**Datum**

**Gremium**

Ö  
N

20.01.2015  
27.01.2015

Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen  
Verwaltungsausschuss

**Beschlussvorschlag:**

Die Widmung als Gemeindestraße wird für die im Sachverhalt genannten Straßen beschlossen.

**Sach- und Rechtslage:**

Der Bau nachstehend genannter Straßen ist zwischenzeitlich im Rahmen der gemeindlichen Entwicklung erfolgt. Eine Widmung für den öffentlichen Verkehr nach § 6 des Nds. Straßengesetzes (NStGr) wurde bisher noch nicht ausgesprochen.

Lfd Nr.	Straße	Flur	Flurstück
1	Adelheidstraße	44	174
2	Amalienstraße	44	152
3	Am Autobahnkreuz	49	Markierte Teilfläche aus 7/50
4	Am Vorwerk	44	214, 124/32
5	Brombeerweg	48	Markierte Teilfläche aus 89/11
6	Buchenstraße	33	461
8	Bürgermeister-Brötje-Straße	47	Markierte Teilfläche aus 112/40
8	Cäcilienring	33	254/1, 254/2, 254/3,
9	Egerstraße	48	200/1, 200/2, 200/3,
10	Elisabethstraße	21	219, 236, 204
11	Feldrosenweg	18	91/50, 91/8
12	Ligusterweg	18	112/2, 93/7
13	Müritzstraße	48	Markierte Teilfläche aus 512

Die Widmung ist i.S.d. § 6 NStrG eine sog. Allgemeinverfügung, wodurch die Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Gemeindestraße erhält. Sie erfolgt durch den Träger der Straßenbaulast, in diesem Fall durch die Gemeinde Rastede. Die Widmung begründet den rechtlichen Status einer Straße als öffentliche Sache, eröffnet damit die Straße dem Gemeingebrauch und löst die sich aus der Straßenbaulast ergebenden Pflichten aus.

Darüber hinaus wurde im Jahre 2005 die Widmung von Straßen öffentlich bekannt gemacht, wobei der Beschluss im Verwaltungsausschuss nach damaliger Rechtsauffassung zum NStrG nicht vorgenommen worden war. Um Rechtssicherheit herzustellen, wird für nachstehende Straßen durch entsprechende Beschlussfassung die Widmung als Gemeindestraße beschlossen:

Lfd Nr.	Straße	BBPL
1	Am Hagen	49a
2	Am Heerweg	52
3	Am Hingstkamp	52a
4	Am Schießstand	62
5	Bei der Landwehr	52
6	Bogenstraße (Verlängerung)	75a
7	Brombeerweg (Verlängerung)	68a
8	Cornelius-Schmidt-Straße	63e
9	Donaustraße	63a u. 63d
10	Ernst-Klische-Straße	75b/ III
11	Fünfhäuserweg (Verlängerung)	80
12	Graf-Huno-Straße	67
13	Handelshof	66
14	Hans-Hoffhenke-Ring	63e
15	Harry-Wilters-Ring	75b/ III
16	Hesterkrugstraße	-
17	Hochbornteich	62
18	Koppelweg (Verlängerung)	75
19	Korinthenweg	-
20	Otto-Jaritz-Straße	75b/ III
21	Rotdornweg	78a
22	Schafjückenweg	66
23	Schoolkamp	74
24	Willehadstraße (Verlängerung)	63c

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

### **Anlagen:**

Keine.

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2014/225**

freigegeben am **05.01.2015**

**GB 3**

Sachbearbeiter/in: Herr Jens Wiechering

**Datum: 11.12.2014**

### **Haltstellenkonzept**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	20.01.2015	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	27.01.2015	Verwaltungsausschuss

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Bushaltestellen in der Gemeinde Rastede werden auf der Grundlage der Empfehlungen des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) gemäß Anlage 1 zu dieser Vorlage hergerichtet.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Im Jahr 2013 war durch den ZVBN eine umfangreiche Überprüfung aller Bushaltestellen im Gemeindegebiet vorgenommen worden. Von insgesamt 169 Haltestellen sämtlicher Bedienebenen wurden entsprechend den Qualitätsanforderungen des ZVBN 100 Bushaltestellen für in Ordnung befunden. Da die Qualitätskriterien umfassend sind, sieht die Verwaltung auch keinen Bedarf, hier zusätzliche Anforderungen zu stellen beziehungsweise zu realisieren.

Dem gegenüber stehen 69 Haltestellen entsprechend der Anlage 2, die diesen Bedingungen nicht entsprechen. Hier sind Veränderungen beziehungsweise Ergänzungen in unterschiedlichem Umfang erforderlich. Die Verwaltung schlägt vor, die Anforderungen so zu erfüllen, wie es den örtlichen Gegebenheiten auch entspricht; besteht beispielsweise ein befestigter Wartebereich in unmittelbarer Umgebung der Haltestelle und wurde dieser beispielsweise genau für diesen Zweck bereits angelegt, wurde auf die gesonderte Anlegung einer befestigten weiteren Fläche verzichtet. Ebenso wurde auf eine Beleuchtungseinrichtung verzichtet, wenn die unmittelbar gegenüber befindliche Straßenbeleuchtung aufgrund der geringen Straßenbreite die Bushaltestelle mit beleuchtet.

Der sich aktuell daraus ergebene Handlungsbedarf ist der Anlage 3 beigelegt. Insgesamt ergibt sich daraus ein finanzieller Aufwand in Höhe von ca. 44.000 €

Die Maßnahmen an den Haltestellen sind durch den ZVBN förderfähig. Bis Ende September sind Förderanträge für das darauffolgende Jahr zu stellen. Im Hinblick auf die Antragsdauer

Soweit Haltestellen unabhängig von den qualitativen Anforderungen des ZVBN lediglich durch optische Schönheitsfehler (zum Beispiel Farbschmierereien oder beklebte Wände) in Mitleidenschaft gezogen sind, wird 2015 im Zuge der laufenden Bauunterhaltung eine Beseitigung vorgenommen. Die derzeit zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel werden hierfür ausreichen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Mittel sind im Haushalt 2016 entsprechend bereitzustellen.

**Anlagen:**

1. Qualitätsanforderungen
2. Handlungsbedarf
3. Maßnahmen 2016 und Folgejahr